



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1992

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Gesetz- Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	3. 2. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Übermittlung von Gewerbesteuerdaten auf Datenträgern an die Gemeinden (Datenübermittlung Gewerbesteuer)	358
203204	17. 1. 1992	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	358
20330	15. 1. 1992	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974	358
2054 20524	22. 1. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge	359
21220		Berichtigung zur Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 1. 1992 (MBL. NW. S. 73) Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 16. November 1991	359
2160	28. 1. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unterhaltsvorschußgesetz: Geschäftsstatistik	359
26	22. 1. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG – Anordnung nach § 32 AuslG –	361
770	20. 1. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschrift über die öffentliche Abwasserbeseitigung durch Abwassereinleitung mittels Druckentwässerung	361
7843	27. 1. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Schlachtviehgroßmärkte	362
802	27. 1. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unterrichtung über registrierte Tarifverträge	362
924	15. 1. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – Richtlinien für die Erteilung einer „Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 des ADR“ –	362

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
31. 1. 1992	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	363
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	365
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 1. 1. 1992	385
	Nr. 2 v. 15. 1. 1992	366

I.

Übermittlung von Gewerbesteuerdaten auf Datenträgern an die Gemeinden (Datenübermittlung Gewerbesteuer)

Stadt	Ahlen
Gemeinde	Aldenhoven
Stadt	Bad
Stadt	Bedburg
Stadt	Bergheim
Gemeinde	Blankenheim
Stadt	Breckerfeld
Stadt	Brühl
Gemeinde	Dahlem
Stadt	Dülmen
Stadt	Düren
Stadt	Düsseldorf
Gemeinde	Elsdorf
Stadt	Ennepetal
Stadt	Erft
Stadt	Euskirchen
Gemeinde	Everswinkel
Stadt	Frechen
Stadt	Hagen
Stadt	Hamm
Stadt	Heimbach
Gemeinde	Hellenthal
Stadt	Herdecke
Stadt	Hürtgenwald
Stadt	Hürth
Gemeinde	Inden
Stadt	Jülich
Gemeinde	Kall
Stadt	Kerpen
Gemeinde	Kreuzau
Gemeinde	Langerwehe
Stadt	Linnich
Stadt	Lüdinghausen
Gemeinde	Merzenich
Stadt	Münster
Stadt	Münstereifel, Bad
Gemeinde	Nettersheim
Stadt	Nideggen
Gemeinde	Niederzier
Gemeinde	Nordkirchen
Stadt	Nörvenich
Stadt	Pulheim
Stadt	Schwehm
Stadt	Sendenhorst
Gemeinde	Titz
Gemeinde	Vettweiß
Stadt	Warendorf
Gemeinde	Weilerswist
Stadt	Wetter
Stadt	Zülpich

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Mein RdErl v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,81
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,75
3	mit eigenem Bad oder Dusche	11,15
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	12,40
5	mit eigener Kochnische, Toilette u. Bad oder Dusche	13,23

An die Stelle des Betrages von „5,09 DM“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages tritt der Betrag von „5,28 DM“.

– MBl. NW. 1992 S. 358.

2054

20524

Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 1. 1992 –
IV D 4 – 1442

Die Anlage 1 Ziffer III Nr. 6 meines RdErl. v. 5. 4. 1976 (SMBL. NW. 2054) erhält folgende Fassung:

Bei Lohnkosten in eigener Werkstatt (Spalten 25–29) ist ein Stundensatz von 77,- DM zugrunde zu legen.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1992 S. 359.

21220

Berichtigung

zur Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 20. 1. 1992 (MBl. NW. S. 73)

Änderung der Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 16. November 1991

In Artikel I muß es statt „Einkommensteuerbescheides“ richtig heißen „**Veranlagungsbescheides**“.

– MBl. NW. 1992 S. 359.

2160

Unterhaltsvorschußgesetz Geschäftsstatistik

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 28. 1. 1992 – IV B 2 – 6023.3

Mein RdErl. v. 13. 5. 1980 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2322), sind gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 11. April 1980 (GV. NW. S. 482/SGV. NW. 216) die Kreise, kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zuständig.

Anlage 2. Die Anlage erhält die nachstehende Fassung.

Statistische Angaben über Unterhaltsleistungen*) im Berichtsjahr 199

Rechtsgrundlage: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 13.5.1980 (SMBl. NW 2160)

Anlage

Jugendamt	
Kreis- ☐	Stadtjugendamt ☐
Ort, Datum	
Bearbeiter, (Vorwahl) Tel.-Nr.	

1. Zahl der Fälle, in denen Unterhaltsleistungen gezahlt werden (Stand 31. Dezember)

Berechtigte	Fälle Insgesamt
Nichteheliche Kinder	
Halbwaisen	
Kinder aus geschiedenen Ehen	
Kinder miteinander verheirateter, aber dauernd getrennt lebender Eltern	
Eheliche Kinder, deren anderer - mit dem Alleinerziehenden verheirateter und von diesem nicht dauernd getrennt lebender - Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer An- stalt untergebracht ist (§ 1 Abs. 2 UVG) ¹⁾	
Berechtigte insgesamt	

2. Zahl der Fälle, in denen im Laufe des Berichtsjahres zum Zeitpunkt des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzung die Unterhaltsleistung ganz entzogen worden ist:

Berechtigte	Fälle Insgesamt	Entziehung der Unterhaltsleistung						Gesamtdauer des Leistungsbetrags von			
		Vollendung des 6. Lebens- jahres	Erreichung der Höchst- leistungs- dauer von 36 Monaten	Eheschließung des betreuenden Elternteils mit einer anderen Person als dem 2. Elternteil	Zusammen- ziehen der Elternteile	ausreichende Bezüge (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 UVG)	Wegzug in den Bezirk eines anderen Jugendamtes	sonstiger Grund	1	13	25
									bis		
									12	24	36
Nichteheliche Kinder									Monaten		
Halbwaisen											
Kinder aus geschiedenen Ehen											
Kinder miteinander verheirateter, aber dauernd getrennt lebender Eltern											
Eheliche Kinder, deren anderer - mit dem Alleinerziehenden verheirateter und von diesem nicht dauernd getrennt lebender - Elternteil für wenigstens 6 Monate in einer An- stalt untergebracht ist (§ 1 Abs. 2 UVG) ¹⁾											
Berechtigte insgesamt											

3. Anzahl der Fälle, in denen - nach Entziehung der Leistung, unabhängig davon, in welchem Jahr diese erfolgt ist - im Berichtsjahr der nach § 7 UVG übergangene Anspruch verfolgt worden ist.

*) nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinziehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorsüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorsußgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorsußgesetzes vom 11. April 1980 (GV NW 1980 S. 482) - 1) Status bei der Entziehung der Leistung

**Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen
nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG
– Anordnung nach § 32 AuslG –**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 1. 1992 –
I B 5/44.101/44.394

Mein RdErl. v. 25. 6. 1991 (SMBI. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

1.3 Die Regelungen über die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen finden grundsätzlich nur Anwendung auf Ausländer, die vor den in den Nummern 2 und 4.2 genannten Stichtagen eingereist sind und auf die in den Nummern 2.2 bis 2.5 genannten Ausländer darüber hinaus nur, wenn sie bis zum 31. 12. 1990

- entweder einen Asylantrag gestellt haben oder
- sich auf eine generelle Abschiebeschutzregelung des Landes Nordrhein-Westfalen berufen haben.

Sie finden keine Anwendung auf die in den Nummern 2.2 bis 2.5 genannten Ausländer, die nach dem 16. 7. 1991 aus anderen Bundesländern nach Nordrhein-Westfalen zugereist sind oder die sich entgegen einer gültigen Zuweisungsentscheidung für ein anderes Bundesland (Binnenwanderung) in Nordrhein-Westfalen aufhalten.

Die aufenthaltsrechtliche Behandlung des in Nummer 2.1 genannten Personenkreises richtet sich im übrigen nach meinem RdErl. v. 16. 7. 1991 (n.v.) – I B 4/43.36 – C 3 –.

2. Nummer 5 wird aufgehoben.

3. Die Nummer 6 wird Nummer 5 mit folgender neuer Fassung:

5 Anordnung nach § 54 AuslG

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern wird die Abschiebung von

- afghanischen Staatsangehörigen nach Afghanistan,
- irakischen Kurden über Bagdad und
- srilankischen Staatsangehörigen tamilischer Volkszugehörigkeit nach Sri Lanka

vorläufig bis zum 30. 6. 1992 ausgesetzt. Diesen Personen ist eine Duldung, befristet bis zum 30. 6. 1992, zu erteilen.

4. Nach Nummer 5 werden folgende neue Nummern 6 und 7 eingefügt:

6 Ausschlußgründe

Die Aufenthaltsbefugnis oder Duldung nach diesem Erlaß ist nicht zu erteilen, wenn gegen den Ausländer ein Ausweisungsgrund vorliegt. Hierbei ist mein RdErl. v. 22. 6. 1989 (n.v.) – I B 5/43.44/43.70 (Ausnahmen vom Abschiebestopp) – zu beachten. Ausgenommen sind die in § 46 Nr. 5, 2. Alternative, 6 und 7 AuslG bezeichneten Ausweisungsgründe der längerfristigen Obdachlosigkeit, sowie des Sozial- und Jugendhilfebezugs.

7 Erfüllung der Paßpflicht/Ausweisersatz/Reisedokument

Die Ausländer, die die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbefugnis oder Duldung nach diesem Erlaß erfüllen und weder im Besitz eines Passes noch eines Paßersatzes (§ 14 DVAuslG) sind, haben sich grundsätzlich um eine Neuausstellung bzw. Verlängerung ihres Passes/Paßersatzes zu bemühen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn ein Paßersatz in zumutbarer Weise nicht erlangt werden kann.

In diesen Fällen ist

- bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbefugnis nach diesem Erlaß ein Reisedokument nach § 39 Abs. 2 AuslG i. V. m. § 15 DVAuslG

- bei Erfüllung der Voraussetzungen für eine Duldung nach diesem Erlaß ein Ausweisersatz nach § 39 Abs. 1 AuslG

zu erteilen. Weist ein Ausländer im übrigen glaubhaft nach, daß er sich bei seiner Heimatvertretung um die Erteilung bzw. Verlängerung eines Passes/Paßersatzes bemüht, die Erteilung in absehbarer Zeit aber nicht erfolgen kann, soll vorläufig ein Ausweisersatz nach § 39 Abs. 1 AuslG sowie die Aufenthaltsbefugnis oder Duldung nach diesem Erlaß erteilt werden. Bei der Ausstellung ist der Ausländer darauf hinzuweisen, daß er sich weiterhin um die Neuausstellung bzw. Verlängerung seines Passes/Paßersatzes zu bemühen hat.

Erfüllt ein Ausländer zumutbare Anforderungen nicht, ist

- die Aufenthaltsbefugnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 AuslG zu versagen oder eine bereits erteilte Aufenthaltsbefugnis nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 AuslG zu widerrufen und der Ausländer unter gleichzeitiger Androhung der Abschiebung zur Ausreise aufzufordern,
 - die Erteilung oder Verlängerung einer Duldung nach diesem Erlaß zu versagen,
- sofern nicht sonstige individuelle Duldungsgründe nach § 55 AuslG vorliegen.

5. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

6. Der RdErl. v. 20. 12. 1991 (n.v.) – I B 5/44.38 – wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1992 S. 361.

770

**Verwaltungsvorschrift über die öffentliche
Abwasserbeseitigung durch Abwasserentleitung
mittels Druckentwässerung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 20. 1. 1992 –
IV B 5 – 673/1 – 34066 –
IV B 6 – 031 002 0104

Zur Durchführung des § 53 des Landeswassergesetzes – LWG – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), – SGV. NW. 77 – ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

Die Druckentwässerung stellt eine neue Möglichkeit der Abwasserbeseitigung in Bereichen mit geringer Siedlungsdichte dar. Das Abwasser wird mit Hilfe von speziellen Abwasserpumpen aus Sammelschächten, in die eines oder mehrere Häuser ihre Abwasser einleiten, in ein Rohrsystem mit geringen Dimensionen in einem Druckentwässerungsnetz fortgeleitet. Diese Technik erlaubt den wirtschaftlichen Anschluß von Einzelhäusern oder kleineren Hausgruppen an die öffentliche Abwasserbeseitigung, die bisher über Kleinkläranlagen entsorgt wurden.

Bei der Regelung der Abwasserbeseitigungspflicht und der Abgrenzung der öffentlichen Abwasseranlagen von den Hausanschlüssen ist folgendes zu beachten:

1. Nach § 53 Abs. 1 LWG sind grundsätzlich die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile kann die private Entsorgung über Kleinkläranlagen zugelassen und die Abwasserbeseitigungspflicht insoweit gemäß § 53 Abs. 4 LWG auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen werden, wenn die Übernahme des Abwassers durch die Gemeinde wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist und das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht. Bei der Prüfung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, haben die unteren Wasserbehörden das Druckentwässerungssystem zu berücksichtigen.

2. Sofern für die Entwässerung ein Druckentwässerungsnetz errichtet wird, ist es notwendig, die öffentliche Abwasserbeseitigung von dem privaten Anschluß der Grundstücke an dieses System abzugrenzen.

Nach § 18a Abs. 1 WHG umfaßt die Abwasserbeseitigungspflicht das Sammeln und Fortleiten von Abwasser. Die Gemeinde hat die hierfür erforderlichen Anlagen entsprechend den a. a. R. d. AT. zu errichten und zu betreiben.

Die einzelnen Pumpstationen als Hauptbestandteile eines Druckentwässerungsnetzes dienen nicht nur dazu, das Abwasser vom Hausgrundstück zu sammeln und in die Hauptdruckleitung zu fördern. Die Gesamtheit aller Pumpen dient auch dazu, das gesammelte Abwasser in der Hauptdruckleitung fortzuleiten. Um die erforderliche Betriebssicherheit zu erreichen, muß die Gemeinde daher auch die einzelnen Pumpenschächte und Pumpen sowie die von dort weiterführenden Rohrleitungen als Einrichtungen zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser als Abwasserbeseitigungspflichtiger in eigener Verantwortung betreiben.

3. Dies gilt nicht für Hebeanlagen zum Anschluß einzelner Häuser an Freigefälleleitungen außerhalb von Drucksystemen.
4. Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des Druckentwässerungsnetzes sind im Rahmen der Gebührengestaltung entsprechend der Gebührensatzung der Gemeinden umzulegen. Die Gemeinden können entsprechende Regelungen in ihre Gebührensatzungen aufnehmen.

– MBl. NW. 1992 S. 361.

7843

Schlachtviehgroßmärkte

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 27. 1. 1992 – II B 6 – 00.05

Folgende Runderlasse hebe ich mit sofortiger Wirkung auf:

1. Verkäufe außerhalb der Markttag und Marktzeiten
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 8. 1952 (n. v.) – III C 5 – 1491/52,
2. Richtlinien für die Bildung, Zusammensetzung und Leitung der Handelsklassen- und Notierungskommissionen auf den Schlachtviehgroßmärkten, Schlachtviehmärkten und Fleischgroßmärkten
RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1970 (SMBl. NW. 7843).

– MBl. NW. 1992 S. 362.

802

Unterrichtung über registrierte Tarifverträge

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 27. 1. 1992 – I/LS 7222

Für die Unterrichtung über die registrierten Tarifverträge gilt folgende Regelung:

I

Der Präsident des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln erhalten eine monatliche Zusammenstellung der beim Tarifregister des Landes Nordrhein-Westfalen registrierten Tarifverträge.

Sie sind verpflichtet, die Vollständigkeit der Tarifverträge unter Berücksichtigung der nachstehenden Einschränkungen zu überprüfen.

II

Der Präsident des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln erhalten von allen Tarifverträgen, die nach dem vereinbarten räumlichen Geltungsbereich ihre örtliche Zuständigkeit betreffen, einen Abdruck. Ausgenommen sind die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes und die Tarifverträge, die diese für entsprechend anwendbar erklären. Gleichfalls übersandt werden Abdrucke aller Veröffentlichungen der Bekanntmachungen über die Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen sowie von Bekanntmachungen über das Außerkrafttreten und die Änderung von Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen.

Den Präsidenten der Gerichte wird die Aufgabe übertragen, die ihnen nachgeordneten Gerichte durch Übersendung von Tarifabdrucken und Abdrucken über die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Allgemeinverbindlicherklärung und des Außerkrafttretens der Allgemeinverbindlicherklärung zu unterrichten.

Tarifverträge mit gleichem Inhalt, die von anderen Tarifvertragsparteien abgeschlossen sind, werden jeweils nur in einem Exemplar dem Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und den Präsidenten der Landesarbeitsgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln übersandt, soweit jeweils der vereinbarte räumliche Geltungsbereich ihre örtliche Zuständigkeit betrifft.

Firmentarifverträge und Anerkennungstarifverträge werden auf der Grundlage bedarfsorientierter Sondervereinbarungen bzw. auf Anforderung übersandt.

III

Für fernmündliche und schriftliche Einzelauskünfte aus Tarifverträgen, Mitteilungen über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen und die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen steht das Tarifregister weiterhin ohne Einhaltung des Dienstweges zur Verfügung. Die Anschrift lautet:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
– Landesschlichter/Tarifregister –
Postfach 1134
4000 Düsseldorf 1.

Das Tarifregister ist während der Dienstzeit unter der Rufnummer (0211) 837-3133/34 – Fax-Nr. (0211) 837-3706 erreichbar.

Wegen der gleitenden Arbeitszeit ist die Erreichbarkeit außerhalb der Kernzeit

– montags und dienstags 9.00 bis 15.30 Uhr
– mittwochs bis freitags 9.00 bis 15.00 Uhr
teilweise eingeschränkt.

Mein RdErl. v. 26. 3. 1982 (SMBl. NW. 802) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 362.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

– Richtlinien für die Erteilung einer „Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anhang B.3 des ADR“ –

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 15. 1. 1992 – III C 1 – 42 – 80/6

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 8. 1983 (SMBl. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 362.

II.

Innenministerium

**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministeriums v. 31. 1. 1992 – III A 4 – 38.80.20 – 4367/91

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales habe ich im Jahr 1991 die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände allein oder überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO bezeichnet:

Lfd. Nr.	Entscheidung vom	Unternehmen	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
1	17. 1. 1991	Neue Marler Bauträgergesellschaft mbH, Marl	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
2	6. 2. 1991	Detmolder Mehrzweckhallen-Gesellschaft mbH, Detmold	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
3	6. 2. 1991	PROSOZ-Institut Herten Gesellschaft für kommunale Organisation und Software-Entwicklung mbH, Herten	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
4	19. 2. 1991	PaderBäder GmbH, Paderborn	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
5	15. 3. 1991	Zukunftsaktion Kohlegebiete (ZAK) e.V., Hamm	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
6	26. 4. 1991	Olper Bäderbetriebe GmbH, Olpe	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
7	6. 5. 1991	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH, Krefeld	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
8	21. 5. 1991	Landesgartenschau Grevenbroich 1995 GmbH, Grevenbroich	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
9	21. 5. 1991	Entwicklungsgesellschaft Ruhr-Bochum mbH, Bochum	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
10	27. 6. 1991	Entsorgung Dortmund GmbH, Dortmund	Eigenunfallversicherung der Stadt Dortmund
11	12. 8. 1991	Gewerbliches Service-Center Baesweiler GmbH, Baesweiler	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
12	14. 8. 1991	Technologiezentrum Jülich GmbH, Jülich	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
13	14. 10. 1991	Wohnungsbau- und Betreuungsgesellschaft Recklinghausen mbH, Recklinghausen	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
14	29. 10. 1991	Musik Triennale Köln GmbH, Köln	Eigenunfallversicherung der Stadt Köln
15	21. 11. 1991	Städtisches Krankenhaus – Marienhospital – Arnsberg gGmbH, Arnsberg	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe
16	4. 12. 1991	Modernes Neuss-Grundstücks- und Bau GmbH, Neuss	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
17	16. 12. 1991	CMS China-Markt-Service GmbH, Köln	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Lfd. Nr.	Entscheidung vom	Unternehmen	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
18	16. 12. 1991	WestConsult Westdeutsche Consulting GmbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
19	16. 12. 1991	Techno-West Management GmbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
20	16. 12. 1991	WestLB Capital Management GmbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
21	16. 12. 1991	DIC Deutsche Industrie Consult GmbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
22	16. 12. 1991	Rheinisch-Westfälische Grundstücks-Investment GmbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
23	16. 12. 1991	WestTeam Marketing GmbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
24	16. 12. 1991	WestLB Akademie Schloß Krickenbeck GmbH, Nettetal	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
25	16. 12. 1991	WestGkA Management Gesellschaft für kommunale Anlagen mbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
26	16. 12. 1991	WestLB Immobilien Portfolio Managementgesellschaft mbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
27	16. 12. 1991	KMS Korea-Markt-Service GmbH, Düsseldorf	Rheinischer Gemeinde-unfallversicherungsverband
28	31. 12. 1991	Spielbank Kassel/Bad Wildungen GmbH & Co. KG, Münster	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe

Justizministerium**Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am
Finanzgericht bei dem Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1992 S. 365.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 v. 1. 1. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		sähnlichen Schicht überzogen ist, um den Stempelaufdruck entfernen und den Fahrausweis mehrfach verwenden zu können.	
Mitteilungen von Klagen, Vollstreckungsmaßnahmen u.a. gegen Angehörige rechtsberatender Berufe	2	OLG Düsseldorf vom 1. August 1991 - 5 Ss 230/91 - 98/91 I	10
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik)	4	2. StVO § 41 II Nr. 6 (Zeichen 250). II Satz 1. - Zum Regelungsgehalt des Verkehrszeichens 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit Zusatzschild „ausgenommen Anwohner“.	
Bekanntmachungen	4	OLG Düsseldorf vom 6. September 1991 - 5 Ss (OWi) 358/91 - (OWi) 147/91 I	10
Personalnachrichten	6	Kostenrecht	
Ausschreibungen	9	ZPO § 103. - Die Kostenentscheidung des Verbundurteils ist die für die Kostenfestsetzung gemäß § 103 ZPO maßgebliche Grundlage, nicht die in einem vorhergehenden Vergleich über Verbundsachen getroffene Kostenvereinbarung.	
Rechtsprechung		OLG Düsseldorf vom 5. September 1991 - 11 WF 8/91.	11
Strafrecht		Hinweise auf Neuerscheinungen	12
1. StGB §§ 263, 22. - Den Tatbestand des versuchten Betruges erfüllt ein Fahrgast, der einer zuständigen Kontrollperson zur Täuschung über die fehlende Fahrtberechtigung einen von einem Verkehrsbetrieb herausgegebenen Fahrausweis vorzeigt, dessen Entwerterfeld mit einer wach-			

– MBl. NW. 1992 S. 365.

Nr. 2 v. 15. 1. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	13	mentes auch dann abzustellen, wenn seine letztwillige Verfügung die in einem bindenden gemeinschaftlichen Testament enthaltene lediglich wiederholt, sofern die Auslegung des gemeinschaftlichen Testaments nicht zur Annahme einer anderweitigen bindenden Ersatzerbenberufung führt.	
Personalnachrichten	13	OLG Hamm vom 1. Juli 1991 - 15 W 129/91	19
Ausschreibungen	17		
Gesetzgebungsübersicht	17		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. GG Artikel 34; BGB § 839. - Die Verkehrssicherungspflicht für eine Grünanlage entfällt nicht deshalb, weil die Gemeinde, die den Verkehr eröffnet hat, die Parkwege bei Dunkelheit nicht beleuchtet. - Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich nicht nur auf die befestigten Wege, sondern auf alle Flächen, die von den Besuchern der Grünanlage erfahrungsgemäß betreten werden (hier: Abkürzung vor einer rechtwinkligen Kurve). OLG Köln vom 13. Juni 1991 - 7 U 163/90	18	3. GG Artikel 34; BGB § 839; StVZO § 32 I Nr. 2; LStrG NW § 9a. - Bei Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung ist die Gemeinde nicht verpflichtet, den Straßenraum in Höhe von 3,60 m von hineinragenden Ästen freizuhalten. - Von den Führern besonders hoher Fahrzeuge kann erwartet werden, daß sie den Luftraum oberhalb der Straße beobachten. OLG Köln vom 1. August 1991 - 7 U 53/91	23
2. BGB §§ 133, 2069, 2084. - Die testamentarische Verfügung eines Erblassers, durch die er einen Abkömmling als Erben eingesetzt hat, stellt einen hinreichenden Anknüpfungspunkt für eine ergänzende Testamentsauslegung zugunsten einer Ersatzerbenberufung des Ehegatten des vorverstorbenen Abkömmlings dar. - Dabei ist auf den hypothetischen Willen des Erblassers zum Zeitpunkt der Errichtung seines Testaments abzustellen.		4. BGB §§ 535, 542. - Bleibt die Leistung des Leasinggebers nicht nur unerheblich hinter dem vertraglich geschuldeten Umfang zurück (hier: Teile im Wert von 20.000,00 DM bei einem Gesamtvolumen von rund 154.000,00 DM), so ist der Leasingnehmer zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrages berechtigt. - Einer Fristsetzung gemäß § 542 I Satz 2 BGB bedarf es nicht, wenn der Leasinggeber eindeutig zu erkennen gegeben hat, die fehlenden Teile der Mietsache nicht selbst liefern zu wollen, und wenn seit dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mehr als zwei Jahre verstrichen sind. OLG Köln vom 23. August 1991 - 19 U 178/90	23

- MBl. NW. 1992 S. 366.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569